

Antwort

der Bundesregierung

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Korte, Agnes Alpers, Ulla Jelpke,
weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE.
– Drucksache 17/10827 –**

V-Leute und verdeckte Ermittler in Fußball-Fanszenen

Vorbemerkung der Fragesteller

Am 14. August 2012 berichtete „SPIEGEL ONLINE“, dass die Polizei in der Fußball-Fanszene vermehrt auf den Einsatz von V-Leuten setzt. Dadurch werde das Verhältnis zwischen Anhängern und Ordnungshütern weiter belastet, es herrsche eine Atmosphäre des Misstrauens (SPIEGEL ONLINE vom 14. August 2012). Philipp Markhardt, der Sprecher des Bündnisses Pro Fans, glaubt an ganz gezielte Aktionen der Polizei: „Wir sind überzeugt davon, dass es bundesweit etliche Versuche gab und gibt, über V-Männer an Informationen aus der Fanszene zu kommen“ (ebd.). Laut Philipp Markhardt sei der Schritt zu den V-Leuten „ein endgültiger Vertrauensbruch“, der zudem sehr teuer sei und dessen „Wirkungskraft hingegen eher bescheiden“ ausfalle.

Die Arbeitsgemeinschaft Fananwälte bezweifelt in ihrer Stellungnahme zum Relegationsspiel zwischen Fortuna Düsseldorf und Hertha BSC Berlin „inwieweit die stetigen Repressionen, denen Fußballanhänger sich ausgesetzt sehen, ein wirksames Mittel gegen Fehlverhalten von Fans darstellen.“ (www.fananwaelte.de, 14. September 2012) Sie weist außerdem darauf hin, dass „zahlreiche Beispiele aus der Vergangenheit belegen, dass vielmehr ein ehrlicher Dialog mit den Fanszenen zu einer Beilegung von Konflikten geführt hat“ (ebd.).

1. Hat die Bundesregierung Kenntnis vom Einsatz von V-Leuten in Fußball-Fanszenen, und wenn ja, seit wann?
2. Ist der Bundesregierung bekannt, ob über den Einsatz von V-Leuten hinaus andere verdeckte Ermittlungsmethoden in der Fußball-Fanszene angewendet werden, und wenn ja, welche?

Die Sicherheitsbehörden des Bundes haben keine polizeilichen Vertrauenspersonen (VP), Verdeckten Ermittler (VE) oder Informanten in diesem Bereich eingesetzt. Hinsichtlich internationaler Fußballspiele hat das Bundeskriminal-

amt (BKA) als internationale kriminalpolizeiliche Zentralstelle lediglich Kenntnis von einzelnen Einsätzen in- und ausländischer VP (auch verdeckt eingesetzte ausländische Polizeibeamte) bzw. einem diesbezüglichen Ersuchen durch bzw. an die zuständigen Landespolizeibehörden in der Vergangenheit (vor dem Jahr 2010). In einem dieser Fälle hat das BKA hierbei personell im Wege der Amtshilfe und damit unter Zuständigkeit und in Verantwortung der zuständigen Landespolizeibehörde Unterstützung geleistet.

Angehörige der Fußball-Fanszenen in ihrer Gesamtheit werden des weiteren grundsätzlich nicht als rechts- oder linksextremistisch bewertet und unterliegen deshalb nicht der diesbezüglichen nachrichtendienstlichen Beobachtung durch die Geschäftsbereichsbehörden des Bundes. Dabei gibt es gelegentliche Überschneidungen zwischen der Hooligan- und der rechtsextremistischen Szene. Diese basieren in der Regel auf persönlichen Kontakten zwischen Aktivisten beider Lager.

Da die gesetzlichen Voraussetzungen für eine Beobachtung nicht gegeben sind, erfolgt seitens der Sicherheitsbehörden des Bundes im Hinblick auf die Fußball-Fanszene kein Einsatz von nachrichtendienstlichen Mitteln.

Durch die Sicherheitsbehörden des Bundes erfolgte damit insbesondere kein Einsatz von (polizeilichen) VP oder (nachrichtendienstlichen) V-Leuten aufgrund einer Zugehörigkeit zur Ultra- und Fanszene im deutschen Fußball. Dies schließt nicht aus, dass es sich bei Angehörigen der Fußballszene bisweilen auch um Extremisten handeln kann. Allerdings definiert sich die Zugehörigkeit zur extremistischen Szene dann nicht aufgrund der jeweiligen Eigenschaft als Angehöriger der Fußballszene, sondern aufgrund seiner Mitgliedschaft in einer extremistischen Gruppierung.

3. Welche Erkenntnisse hat die Bundesregierung über den Einsatz von V-Leuten, Informanten und verdeckten Ermittlern in der Fußball-Fanszene, und kann sie den Bericht des „SPIEGEL“ insoweit bestätigen, dass in letzter Zeit eine Ausweitung des Einsatzes vorgenommen wurde?

Die Bundesregierung kann dies für ihren Verantwortungsbereich nicht bestätigen. Auf die Antworten zu den Fragen 1 und 2 wird im Übrigen verwiesen.

4. Wenn ja, ist der Bundesregierung bekannt, aufgrund welcher Erkenntnisse dieses Vorgehen von welchem Gremium/welcher Behörde beschlossen oder angeordnet wurde?

Auf die Antwort zu Frage 3 wird verwiesen.

5. Ist die Bundesregierung der Ansicht, dass nachrichtendienstliche Ermittlungsmethoden innerhalb von Fußball-Fanszenen geeignet sind, Straftaten zu verhindern oder aufzuklären?

Wenn ja, auf welche Erkenntnisse, Studien oder Berichte stützt sie sich dabei?

Zum Einsatz nachrichtendienstlicher Mittel wird auf die Antwort zu den Fragen 1 und 2 verwiesen. Soweit mit der Fragestellung der polizeiliche Einsatz von VP und VE zur Verhinderung oder Aufklärung von Straftaten gemeint ist, gilt Folgendes:

Zur Erfüllung ihrer Aufgaben sind Polizei und Staatsanwaltschaft in zunehmendem Maße auf Informationen und Hinweise aus der Öffentlichkeit angewiesen. Diese lassen sich oft nur gegen Zusicherung der Vertraulichkeit gewinnen. Bei

bestimmten Erscheinungsformen der Kriminalität ist der Einsatz von VP und VE erforderlich.

Der Einsatz von bzw. die Zusammenarbeit mit VP und VE zur Gefahrenabwehr ist in der Bundesrepublik Deutschland in einigen Polizeigesetzen der Länder und des Bundes geregelt. Der Einsatz von VE zum Zwecke der Strafverfolgung ist nach Maßgabe der § 110a bis § 110c der Strafprozessordnung zulässig. Anlage D der Richtlinien für das Strafverfahren und das Bußgeldverfahren sieht überdies „Gemeinsame Richtlinien der Justizminister/-senatoren und der Innenminister/-senatoren der Länder über die Inanspruchnahme von Informanten sowie über den Einsatz von Vertrauenspersonen und Verdeckten Ermittlern im Rahmen der Strafverfolgung“ vor. Des Weiteren existieren klare Vorgaben zum Einsatz von VP und VE anhand der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichtes, des Bundesgerichtshofes und der Obergerichte. Sofern im Einzelfall die rechtlichen Voraussetzungen für den Einsatz von VP bzw. VE vorliegen, ist deren Einsatz aus Sicht der Bundesregierung auch denkbar, wenn Angehörige der „Fußball-Fanszene“ bzw. ihres Umfelds davon berührt sind.

Da die Sicherheitsbehörden des Bundes wie in der Antwort zu den Fragen 1 und 2 ausgeführt keine VP und VE zur Verhinderung oder Aufklärung von Straftaten eingesetzt haben, kann die Bundesregierung insoweit auch keine Erkenntnisse, Studien oder Berichte nennen.

6. Hält die Bundesregierung nachrichtendienstliche Ermittlungsmethoden, wie den Einsatz von V-Leuten oder verdeckten Ermittlern, innerhalb von Fußball-Fanszenen für ein verhältnismäßiges Mittel (bitte begründen)?

Auf die Antworten zu den Fragen 1, 2 und 5 wird verwiesen.

7. Setzen bzw. setzen Bundeskriminalamt, Bundespolizei oder andere Sicherheitsbehörden des Bundes verdeckte Ermittler, V-Leute oder Informanten in Fußball-Fanszenen ein, und wenn ja,
 - a) wo, in welchem Rahmen und mit welchem Einsatzziel,
 - b) wer entscheidet genau auf Bundesebene über diesen Einsatz,
 - c) welche Erkenntnisse und Informationen erhoffen sich die Sicherheitsbehörden davon?

Auf die Antwort zu den Fragen 1 und 2 wird verwiesen.

8. Waren der Einsatz von V-Leuten, Informanten oder verdeckten Ermittlern oder von diesen erhobene Informationen Bestandteil von Verabredungen oder Beratungen der Konferenz der Innenminister und -senatoren (IMK) und ihrer Arbeitskreise?

Der grundsätzliche Einsatz von VE, und VP sowie die Inanspruchnahme von Informanten als Einsatzmittel der Polizeien in Bund und Ländern ist wie jedes andere sicherheitsfachliche Thema auch wiederkehrend Gegenstand in den Gremien der Ständigen Konferenz der Innenminister und -senatoren der Länder (IMK).

9. Welche Straftaten wurden nach Kenntnis der Bundesregierung durch den Einsatz von V-Leuten in der Fußball-Fanszene aufgeklärt (bitte nach Datum, Straftatbestand, Anzahl der Straftäter, Art der Ermittlungsmethode, Fußballverein, Liga und Fanvereinigung aufschlüsseln)?
10. Ist der Bundesregierung bekannt, ob V-Leute, verdeckte Ermittler oder Informanten im Rahmen ihrer Tätigkeit in den Fanszenen selbst illegale Handlungen ausgeführt haben?
11. Kann die Bundesregierung ausschließen, dass V-Leute oder verdeckte Ermittler als Agents Provocateurs tätig waren bzw. sind?

Auf die Antwort zu den Fragen 1 und 2 wird insoweit verwiesen.

12. Welche Abteilungen oder Ressorts welcher Sicherheitsbehörden befassen sich auf Bundesebene mit Ermittlungen im Bereich Kriminalität im Umfeld von Fußballspielen?

Ermittlungen im Bereich Kriminalität im Umfeld von Fußballspielen erfolgen auf Bundesebene im Zuständigkeitsbereich der Bundespolizei durch die jeweils örtlich zuständigen Dienststellen.

13. Auf welche Art und Weise und in welchen Gremien oder Einrichtungen arbeiten Sicherheitsbehörden des Bundes und der Länder im Bereich Kriminalität im Umfeld von Fußballspielen zusammen (bitte auflisten)?

Die ständige institutionalisierte nationale Zusammenarbeit in diesem Bereich erfolgt über die Kooperation der Zentralen Informationsstelle Sparteinsätze (ZIS) beim Landesamt für Zentrale polizeiliche Dienste Nordrhein-Westfalen.

Das Bundesministerium des Innern ist in Sitzungen des Nationalen Ausschusses Sport und Sicherheit (NASS) vertreten. Anlassbezogen stimmt die Bundespolizei ihre Einsatzkonzeptionen mit den jeweils zuständigen Polizeien der Länder ab. Darüber hinaus erfolgt eine Befassung in den zuständigen Gremien der IMK.

Im Vorfeld und während der Fußballweltmeisterschaft 2006 sowie der Weltmeisterschaft im Frauenfußball 2011 wurde im BKA jeweils ein nationales Lage- und Informationszentrum zur Sammlung und Auswertung strafrechtlich sowie gefährdungsrelevanter Informationen und der Gewährleistung des diesbezüglichen nationalen und internationalen Informationsaustauschs eingerichtet.

14. Welche Formen des Informationsaustauschs existieren zwischen Sicherheitsbehörden des Bundes und der Länder, und werden auch anhand von V-Leuten, Informanten oder verdeckten Ermittlern erhobene Informationen über diese Wege weitergegeben?

Der Informationsaustausch zwischen den Sicherheitsbehörden des Bundes und der Länder ist seit Jahren bewährte Praxis. Die Art und Weise des anlassbezogenen Informationsaustausches orientiert sich an dem jeweiligen Einzelfall unter Berücksichtigung der rechtlichen Bestimmungen. Zwischen dem Bundespolizeipräsidium und der ZIS besteht ein standardisierter Informationsaustausch zur polizeilichen Lagebewältigung anlässlich von Fußballspielen. Grundlage für den Informationsaustausch zwischen den Polizeibehörden im Zusammenhang mit größeren Sportveranstaltungen ist der Bericht der Arbeitsgruppe „Sport und Sicherheit“ vom 23. Juli 1991. Hiernach übersenden die

Polizeibehörden im Vorfeld eines Fußballspiels einen Vorausbericht und nach dessen Beendigung einen Verlaufsbericht mit relevanten Erkenntnissen an die ZIS. Die ZIS verbreitet die zusammengefassten und bewerteten Berichte als „Lageberichte Fußball“ zum Zwecke des Informationsaustauschs. Hintergründe darüber, auf welchem Wege die jeweiligen Polizeibehörden die Informationen erlangt haben, sind nicht Gegenstand der Berichte.

Weiterhin wird auf die Antwort zu Frage 13 verwiesen.

15. Existiert eine bundes- und/oder länderübergreifende Zusammenarbeit, Information und Koordination von Einsätzen und Ermittlungen im Bereich der Kriminalität im Umfeld von Fußballereignissen, und wenn ja, welche Informationen hat die Bundesregierung im Rahmen dieser Zusammenarbeit über Einsätze von V-Leuten, verdeckten Ermittlern und Informanten?

Der Informationsaustausch zwischen Polizeibehörden und ZIS bezieht sich auch auf Kriminalitätsphänomene, die im Zusammenhang mit polizeilichen Einsätzen anlässlich von Fußballspielen auftreten. Informationen über den Einsatz von VP, VE oder die Inanspruchnahme von Informanten sind nicht Gegenstand der Berichte an die ZIS. Weiterhin wird auf die Antworten zu den Fragen 1, 2, 13 und 14 verwiesen.

16. Werden über die Zentrale Informationsstelle Sporteinsätze (ZIS) Informationen von V-Leuten, verdeckten Ermittlern oder Informanten erhoben oder weitergegeben?

Die in polizeilichen Dateien gespeicherten Informationen werden auf unterschiedliche Weise gewonnen. In den Dateien wird nicht gesondert erfasst, ob diese Informationen durch VP, VE oder Informanten gewonnen wurden.

17. In welche polizeilichen Datenbanken und Dateien gehen nach Kenntnis der Bundesregierung Informationen aus den Berichten von V-Leuten und verdeckten Ermittlern ein (bitte aufschlüsseln)?

Auf die Antworten zu den Fragen 1, 2, 13 und 14 wird verwiesen.

18. Wurden und werden aufgrund von Informationen der in den Fankurven eingesetzten V-Leute Fußballfans in der Datei „Gewalttäter Sport“ des Bundeskriminalamtes (BKA) erfasst?

Wenn ja, in welchem Umfang geschah dies bislang?

Auf die Antwort zu den Fragen 1 und 2 sowie die Antwort der Bundesregierung (Bundestagsdrucksache 17/9003) vom 16. März 2012 auf die Kleine Anfrage der Fraktion DIE LINKE. wird in diesem Zusammenhang verwiesen. Im Übrigen liegen der Bundesregierung hierzu keine Informationen vor.

19. Wird die Tätigkeit als Informant bzw. als V-Person, in einem Personeneintrag in der Datei „Gewalttäter Sport“ vermerkt?

Nein.

20. Wie viele der derzeit in der Datei „Gewalttäter Sport“ erfassten Personen sind oder waren als V-Leute oder Informanten aktiv?

Auf die Antwort zu den Fragen 1 und 2 wird verwiesen. Im Übrigen liegen der Bundesregierung hierzu keine Informationen vor.

21. Werden V-Leute und verdeckte Ermittler, die szenetypische Straftaten oder Ordnungswidrigkeiten begehen und daraufhin polizeilich erfasst werden, in der Datei „Gewalttäter Sport“ gespeichert?
- a) Wenn ja, welcher Art waren die szenetypischen Delikte (bitte in Ordnungswidrigkeiten im Sinne des Sprengstoffgesetzes, sonstige Ordnungswidrigkeiten, Körperverletzungen, Widerstand gegen die Staatsgewalt, Beleidigungen, sonstige Straftaten aufschlüsseln)?
- b) Wenn nein, auf welche Art und Weise wird sichergestellt, dass kein Eintrag in die Datei „Gewalttäter Sport“ erfolgt?

Der Bundesregierung liegen hierzu keine Informationen vor.

22. Wie viele Polizeibeamte sind nach Kenntnis der Bundesregierung derzeit in der Datei „Gewalttäter Sport“ erfasst?

Der Bundesregierung liegen hierzu keine Informationen vor. Die Berufsbezeichnung ist kein recherchefähiges Suchkriterium der Datei „Gewalttäter Sport“.

23. Werden die Bundesligavereine (1. und 2. Liga), der Deutsche Fußball-Bund (DFB) und die Deutsche Fußball Liga (DFL) nach Kenntnis der Bundesregierung über den Einsatz von V-Leuten und verdeckten Ermittlern informiert?

Wenn ja, in welcher Form geschieht dies?

Wenn nein, warum nicht?

25. Werden V-Leute und verdeckte Ermittler nach Kenntnis der Bundesregierung auch bei internationalen Fußballspielen (Champions-League, Europa-League, Länderspiele) eingesetzt?

Wenn ja,

- a) geschieht dies nach Kenntnis der Bundesregierung auch im Ausland und auf welcher Rechtsgrundlage,
- b) auf welche Weise werden Einsätze von deutschen V-Leuten und verdeckten Ermittlern im Ausland sowie von ausländischen V-Leuten und verdeckten Ermittlern in der Bundesrepublik Deutschland mit den zuständigen ausländischen Behörden koordiniert,
- c) wie viele Einsätze von V-Leuten und verdeckten Ermittlern haben nach Kenntnis der Bundesregierung bei Spielen im Ausland seit Anfang 2010 stattgefunden,
- d) wie viele Einsätze von V-Leuten und verdeckten Ermittlern anderer Staaten haben seit Anfang 2010 bei Spielen in der Bundesrepublik Deutschland stattgefunden, bzw. wie viele Kontakte hat das Bundeskriminalamt zwischen ausländischen Dienststellen und den zuständi-

gen Landesbehörden vermittelt (bitte nach Datum, Ort und Einsatzzweck aufschlüsseln)?

26. Ist der Bundesregierung bekannt, ob V-Leute, Informanten und verdeckte Ermittler auch in der Dritten Liga und darunter eingesetzt werden?

Wenn ja,

- a) in welchen Ligen und Vereinen geschieht dies und
b) auf welcher Gefahrenanalyse basierend?
27. Welche Bundesbehörden haben im Rahmen des Bundesligarelegationsspiels Fortuna Düsseldorf gegen Hertha BSC am 15. Mai 2012 und des DFB-Pokalspiels Borussia Dortmund gegen SG Dynamo Dresden e. V. am 25. Oktober 2011 V-Leute oder verdeckte Ermittler in den Fankurven eingesetzt, und liegen der Bundesregierung Erkenntnisse über den Einsatz sowie gewonnene Informationen von V-Leuten aus den Ländern vor?

Auf die Antwort zu den Fragen 1 und 2 wird verwiesen.

24. Welche Vergünstigungen oder Entschädigungen erhalten nach Kenntnis der Bundesregierung V-Leute für ihre Dienste bei der Fanüberwachung?

Auf die Antwort zu den Fragen 1 und 2 wird insoweit verwiesen. Im Übrigen liegen der Bundesregierung hierzu keine Informationen vor.

28. Schätzt die Bundesregierung die Wirksamkeit von repressiven Maßnahmen und nachrichtendienstlichen Mitteln gegenüber der Fußball-Fanszene bei der Bekämpfung rechts- und ordnungswidriger Handlungen höher ein, als den Dialog mit organisierten Fußballfans?
- a) Wenn ja, befürwortet die Bundesregierung eine Ausweitung repressiver Maßnahmen?
- b) Wenn nein, warum finden Treffen wie der vom Bundesminister des Innern Dr. Hans-Peter Friedrich einberufene „Runde Tisch gegen Gewalt“ am 14. November 2012 oder der Sicherheitsgipfel des DFB am 17. Juli 2012, auf dem die Bundesligavereine gemeinsam mit dem Bundesminister des Innern Dr. Hans-Peter Friedrich ein härteres Vorgehen gegen Gewalt und Ordnungswidrigkeiten im Sinne des Sprengstoffgesetzes im Fußball beschlossen haben, bestenfalls unter Mitwirkung der Koordinationsstelle Fanprojekte, aber ohne Vertreter organisierter Fußballfans statt?

Die Bundesregierung unterstützt den Dialog mit allen Beteiligten und insbesondere mit der friedlichen Fanszene im deutschen Fußball. So begrüßt sie die Aufnahme der Bundesarbeitsgemeinschaft der Fanprojekte als Fachberater in den Nationalen Ausschuss für Sport und Sicherheit ausdrücklich.

Zu den präventiven und repressiven Maßnahmen im Zusammenhang mit Fußballspielen, die in die Zuständigkeit der Spielortbehörden der Länder fallen, nimmt die Bundesregierung keine Stellung.

Auf die Antworten zu den Fragen 1, 2 und 3 wird verwiesen.

